

**Satzung
der Stadt Wipperfürth über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe
des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW S. 2023) und des § 64 Abs. 7 * der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 30.10.1980 folgende Satzung beschlossen:

* aktuell geregelt in § 51 Abs. 5 der Bauordnung

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in § 2 festgelegte Gebietszone.

**§ 2
Gebietszonen**

- (1) In der Stadt Wipperfürth wird eine Gebietszone "Wipperfürth-Innenstadt" nach § 64 Abs. 7 BauO NW festgelegt.
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszone Wipperfürth-Innenstadt ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch Umrandung dargestellt.

**§ 3
Ablösebetrag**

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf

6.135,50 Euro

festgesetzt.

**§ 4
Fälligkeit**

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

**§ 5
Aufhebung von Vorschriften**

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Festsetzung des vom-Hundert-Satzes bzw. des Geldbetrages für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen nach § 64 (7) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Ablösung der Stellplatzpflicht) vom 28.11.1975 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 5. November 1980

Kausemann
-Bürgermeister-

Diese Satzung wurde am 08.02.1980 in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekanntgemacht.

